

Zuständigkeit nach der EuGVO

I. Allgemeiner Gerichtsstand, Art. 2 I

- Wohnsitz des Beklagten
 - ? natürliche Personen, Art. 59 I: Maßgeblich ist das materielle Recht des Staates, in dem sich der behauptete Wohnsitz des Beklagten befinden soll.
 - ? juristische Personen, Art. 60: Maßgeblich ist der Ort des satzungsmäßigen Sitzes, der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung (bei Auseinanderfallen bestehen mehrere Wohnsitze).
- nur internationale Zuständigkeit

II. Besondere Gerichtsstände des Art. 5

- fakultative Gerichtsstände: Zusätzlich zum Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten ist ein weiterer Gerichtsstand gegeben.
- Str., ob das in einem besonderen Gerichtsstand angerufene Gericht den Rechtsstreit unter Berücksichtigung sämtlicher Anspruchsgrundlagen erörtern darf oder auf bestimmte Anspruchsgrundlagen beschränkt ist.
- Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7: internationale und örtliche Zuständigkeit
- Nr. 6: nur internationale Zuständigkeit

III. Besondere Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, Art. 6

Beachte deutschen Vorbehalt nach Art. 65!

IV. Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen (Art. 8ff., 15 ff., 18 ff.)

- eröffnen Wahlgerichtsstände
- Gerichtsstandsvereinbarungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen wirksam.
- Rückgriff auf Art. 2 und 5 scheidet aus (Ausnahme Art. 5 Nr. 5).
- Jeweils auf den Wortlaut achten, ob es sich nur um die internationale oder auch um die örtliche Zuständigkeit handelt.

V. Ausschließliche Zuständigkeiten, Art. 22

- nur internationale Zuständigkeit
- Ein Rückgriff auf den allgemeinen oder die besonderen Gerichtsstände scheidet aus.
- kein Abweichen durch Gerichtsstandsvereinbarung
- kein Abweichen durch rügelose Einlassung
- Gelten auch gegenüber Beklagten mit Wohnsitz in einem Drittstaat (Art. 22 a.A.).

VI. Gerichtsstandsvereinbarung, Art. 23

- Durch Vereinbarung kann eine - grundsätzlich ausschließliche - Zuständigkeit begründet werden.
- Vereinbarung über internationale oder internationale/örtliche Zuständigkeit möglich.
- nur möglich, wenn keine ausschließliche Zuständigkeit gegeben

VII. Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung, Art. 24

nur möglich, soweit keine ausschließliche Zuständigkeit gegeben

(Literaturhinweis: v. Hoffmann, Internationales Privatrecht, 7. A., Rz. 182 ff.)